

Erziehungsberechtigten-Information zur Anmeldung und Aufnahme in die 1. Klasse einer öffentlichen AHS oder öffentlichen Mittelschule (5. Schulstufe)

Diese Information betrifft ausschließlich die Aufnahme in öffentliche Schulen für das kommende Schuljahr 2020/21.

Die geltende Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, idgF, regelt die Anmeldung und das Aufnahmeverfahren für die 1. Klasse einer öffentlichen allgemein bildenden höheren Schule oder öffentlichen Mittelschule. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Informationen:

Bei der Anmeldung ist zu beachten:

- Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung bitte, welcher Bildungsweg den Eignungen und Neigungen Ihres Kindes am besten entspricht.
- Auf der Homepage der Bildungsdirektion für Tirol (www.bildung-tirol.gv.at) finden Sie im Bereich Service/Schulführer eine Schuldatenbank über alle Schulen im Bundesland Tirol samt deren Kontaktdaten.
- Anmeldungen sind erforderlich für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule oder in die 1. Klasse einer Mittelschule.
- Für folgende öffentliche Schulen sind Eignungsprüfungen vorgesehen:
 - BRG Innsbruck, Reithmannstraße (sportlicher Zweig)
 - BG/BRG Sillgasse (bildnerischer Zweig)
 - Schwerpunkt-MS für Musik und Sport

Über die konkreten Termine geben die betreffenden Schulen Auskunft. Für die Anmeldung an diesen Schulen (Schulformen) ist die positive Absolvierung der Eignungsprüfung Voraussetzung.

- Die Anmeldung ist unter Vorlage der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule bis inklusive Freitag, 28. Februar 2020 zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule möglich. Innerhalb der Anmeldefrist hat der Zeitpunkt der Anmeldung keine Auswirkungen auf die Aufnahme. Es wird dringend empfohlen, bei der Anmeldung

zwei weitere Schulwünsche gereiht anzugeben, für den Fall, dass eine Aufnahme an der Erstwunschscheule nicht möglich sein sollte.

- Erforderliche Unterlagen: jedenfalls Original und Kopie der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule sowie sonstige von der Erstwunschscheule benötigte Unterlagen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der jeweiligen Erstwunschscheule.
- Die Erstwunschscheule bestätigt die Anmeldung auf dem Original und der Kopie der Schulnachricht mit Schulstempel und Datum und unter Anführung der weiteren Wunschscheulen (gereiht). Das Original der Schulnachricht wird wieder ausgehändigt, die Kopie der Schulnachricht verbleibt an der Schule.
- Bei Fehlen einer solchen Schulnachricht (etwa bei Schüler/inne/n von Statutscheulen oder bei Kindern, die im häuslichen Unterricht unterrichtet werden) ist ein entsprechendes Externistenprüfungszeugnis über die 3. Schulstufe heranzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in denen ein solches Externistenprüfungszeugnis nicht vorgelegt werden kann, der/die betreffende Aufnahmsbewerber/in vorläufig nicht gereiht werden darf.
- Sollten an einer Schule nicht ausreichend Schulplätze verfügbar sein, erfolgt eine Reihung der Aufnahmsbewerber/innen nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuches der Schule durch eine Schwester oder einen Bruder. Die Schulen geben Ihnen auf Wunsch Auskunft über etwaige zusätzliche schulautonome Reihungskriterien, die nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.
- Für den Bereich der öffentlichen Mittelscheulen gilt eine Sprengelenteilung, d.h. das schulpflichtige Kind besucht die nach dem Wohnort zuständige Schule. (Im Schulsprengel Innsbruck-Stadt existieren keine weiteren Sprengelteilungen hinsichtlich der einzelnen Mittelscheulen im Stadtgebiet.)

Wenn Ihr Kind von der Erstwunschscheule vorläufig aufgenommen wird:

- Die Erstwunschscheule informiert Sie am Mittwoch, 18. März 2020 (Postaufgabestempel) über die vorläufige Aufnahme.
- Diese vorläufige Aufnahme ist für Sie verbindlich. Der Schulplatz ist unter der Voraussetzung, dass Ihr Kind nach Vorliegen des Jahreszeugnisses die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllt, gesichert.

Wenn Ihr Kind von der Erstwunschscheule vorläufig nicht aufgenommen werden kann:

Die Erstwunschscheule informiert Sie am Mittwoch, 18. März 2020 (Postaufgabestempel) über die vorläufige Nichtaufnahme. Die Anmeldung Ihres Kindes wird dann an die von Ihnen angegebene Zweit- und Drittwunschscheule weitergeleitet. Alle Wunschscheulen prüfen sodann in einem zweiten Durchgang, ob eine Aufnahme bei ihnen möglich ist. Wenn Ihr Kind in diesem zweiten Durchgang aufgenommen wird, werden Sie von der

aufnehmenden Schule am Montag, 20. April 2020 (Postaufgabestempel) verständigt. Für den Fall, dass eine Aufnahme an den von Ihnen angegebenen Wunschschulen nicht möglich sein sollte, werden Sie darüber von der Bildungsdirektion verständigt.

Bei einer Anmeldung Ihres Kindes an einer öffentlichen Innsbrucker AHS erhalten Sie bereits am Mittwoch, 18. März 2020 (Postaufgabestempel) eine Information über die vorläufige Aufnahme bzw. Nichtaufnahme an der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule bzw. einer anderen AHS.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Direktion der Erstwunschschule.